Anlage 18 zur GRDrs. 653/2023

**Stellenschaffung**

**im Vorgriff auf den Stellenplan 2024**

| Org.-Einheit,Kostenstelle | Amt | BesGr.oderEG | Funktions-bezeichnung | AnzahlderStellen | Stellen-vermerk | durchschnittlicherjährlicherkostenwirksamerAufwandin Euro |
| --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- |
| 50-445040 5040 | 50 | A 11S 15 | Sozialarbeiter/-inSozialarbeiter/-in | 1,03,0 | -- | 101.800213.600 |

# 1 Antrag, Stellenausstattung

Beantragt wird die Schaffung von 1,0 Stelle in Besoldungsgruppe A 11 und 3,0 Stellen in Entgeltgruppe S 15 TVöD bei der Abteilung Sozialarbeit und Betreuungsbehörde.

# 2 Schaffungskriterien

Die Stellenschaffungen sind unabweisbar. Zum 01.01.2023 tritt das neue Betreuungsorganisationsgesetz (BtOG) mit neuen, zusätzlichen Pflichtaufgaben in Kraft.

# 3 Bedarf

## 3.1 Anlass

Auf die GRDrs. 272/2022 „Reform des Betreuungsrechts – Stellenmehrbedarf durch die Umsetzung des neuen Betreuungsorganisationsgesetzes“ wird verwiesen.

## 3.2 Bisherige Aufgabenwahrnehmung

Derzeit arbeitet die Betreuungsbehörde auf der Grundlage des Betreuungsbehördengesetzes (BtBG).

Betreuungsbehörden sind für die Umsetzung des Betreuungsrechts verantwortlich und nehmen damit Pflichtaufgaben wahr. Sie koordinieren, planen und steuern das örtliche Betreuungswesen in Zusammenarbeit mit den Betreuungsgerichten, rechtlichen Betreuer\*innen, Betreuungsvereinen und den Betroffenen.

Die bisherigen Aufgaben der Betreuungsbehörde werden durch das neue Gesetz nicht ersetzt, sondern erweitert. Mit den neuen, gesetzlich festgeschriebenen Pflichtaufgaben soll die Umsetzung des Betreuungsrechts ermöglicht werden.

## 3.3 Auswirkungen bei Ablehnung der Stellenschaffungen

Die neuen gesetzlichen Anforderungen und die daraus resultierenden zusätzlichen und veränderten Aufgaben der Betreuungsbehörde könnten nicht erfüllt werden. Die Betreuungsbehörde Stuttgart könnte als beteiligte Akteurin bei der Umsetzung der Reform des Betreuungsrechts die Verwirklichung des Selbstbestimmungsrechtes mit den Betroffenen nicht ausreichend gestalten und deren Angelegenheiten nicht im erforderlichen Umfang unterstützen.

# 4 Stellenvermerke

--